

STEUERLICHE INFORMATIONEN 2019

FREIBETRÄGE, SACHBEZUGSWERTE, RECHENGRÖßEN, PAUSCHALEN ETC. SOWIE WICHTIGE NEUERUNGEN

Freibeträge		
Grundfreibetrag	EUR 9.168	§ 32a Abs. 1 EStG
Kinderfreibetrag - bei Zusammenveranlagung	EUR 2.490 je Kind EUR 4.980 je Kind	§ 32 Abs. 6 EStG
Kinderbetreuungsfreibetrag - bei Zusammenveranlagung	EUR 1.320 je Kind EUR 2.640 je Kind	§ 32 Abs. 6 EStG
Kindergeld, bis Juni (ab Juli)	EUR 194 (204) für das 1. und 2. Kind, EUR 200 (210) für das 3. Kind, EUR 225 (235) ab dem 4. Kind	§ 66 Abs. 1 EStG
Ausbildungsfreibetrag	EUR 924	§ 33a Abs. 2 EStG, R 33a.2 EStR
Unterhaltsfreibetrag	EUR 9.168	§ 33a Abs. 1 EStG
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	EUR 1.908 für das 1. Kind EUR 240 für jedes weitere Kind	§ 24b EStG
Freibetrag für Nebentätigkeit als Übungsleiter o.ä.	EUR 2.400	§ 3 Nr. 26 EStG
Ehrenamtliche Nebentätigkeit	EUR 720	§ 3 Nr. 26a EStG

Freigrenzen		
Private Veräußerungsgewinne	EUR 600/Jahr insgesamt	§ 23 Abs. 3 EStG
Sonstige Einkünfte	EUR 256/Jahr	§ 22 Nr. 3 EStG

Pauschbeträge		
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	EUR 1.000	§ 9a Satz 1 Nr. 1a EStG
Versorgungsbezüge-Pauschbetrag	EUR 102	§ 9a Satz 1 Nr. 1b EStG
Sparer-Pauschbetrag - bei Zusammenveranlagung	EUR 801 EUR 1.602	§ 20 Abs. 9 EStG

Sonderausgaben		
Eigene Berufsausbildungskosten	max. EUR 6.000	§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG
Kinderbetreuungskosten	$\frac{2}{3}$ der Aufwendungen, max. EUR 4.000 je Kind	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG
Besuch Privatschule	30 % des Entgelts, max. EUR 5.000 je Kind	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG
Unterhaltsleistungen an geschiedenen/dauernd getrennt lebenden Ehegatten (Realsplitting)	max. EUR 13.805	§ 10 Abs. 1a EStG
Altersvorsorgebeitrag (Riester)	max. EUR 2.100	§ 10a Abs. 1 EStG
Sonderausgabenpauschbetrag - bei Zusammenveranlagung	EUR 36 EUR 72	§ 10c EStG

Lohnsteuer		
Sachbezugswerte		
Allgemeine Freigrenze für Sachbezüge, § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG	EUR 44,00	Monat
Unterkunft (Belegung: ein volljähriger Arbeitnehmer)*	EUR 231,00	Monat
Mahlzeiten (Frühstück, Mittag- und Abendessen an Arbeitnehmer oder deren volljährige Familienangehörige; bei minderjährigen Familienangehörigen ggf. anteilig)*	EUR 251,00	Monat
Frühstück*	EUR 53,00 EUR 1,77	Monat Tag
Mittag-/Abendessen*	EUR 99,00 EUR 3,30	Monat Tag
* nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)		

FREIBETRÄGE, SACHBEZUGSWERTE, RECHENGRÖßEN, PAUSCHALEN ETC. SOWIE WICHTIGE NEUERUNGEN

Lohnsteuer		
Reisekosten bei Auswärtstätigkeit		
Fahrtkosten je km (pauschal)		§ 9 Abs. 1 Satz 3
- Kraftwagen	EUR 0,30	Nr. 4a EStG i. V. m.
- andere motorenbetriebene Fahrzeuge	EUR 0,20	§ 5 BRKG
Verpflegungsmehraufwand		
- Abwesenheit 24 Stunden	EUR 24,00	§ 9 Abs. 4a EStG
- An- u. Abreisetag	EUR 12,00	
- eintägige Abwesenheit von mehr als 8 Stunden	EUR 12,00	
Übernachungskosten bei Ersatz durch AG-Pauschbetrag	EUR 20,00	R 9.7 Abs. 3 LStR
Fahrtkosten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte		
- Entfernungspauschale je Entfernungskilometer	EUR 0,30	§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG
- Höchstbetrag (Ausnahme: Nutzung eines Kraftwagens)	EUR 4.500	
Hinweis: Aufwendung für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können angesetzt werden, soweit sie den Betrag der Entfernungspauschale insgesamt/Kalenderjahr übersteigen. Bei behinderten Menschen ist der Ansatz der tatsächlichen Kosten anstelle der Entfernungspauschale möglich (§ 9 Abs. 2 EStG).		
Doppelte Haushaltsführung		
- Fahrtkosten Pkw für erste Hin- und letzte Heimfahrt je km	EUR 0,30	R 9.11 Abs. 6 LStR, § 9 Abs. 1 Satz 3
- Familienheimfahrt wöchentlich je Entfernungskilometer	EUR 0,30	Nr. 5 EStG
- Verpflegungsmehraufwand für 1.-3. Monat:		§ 9 Abs. 4a EStG
für den An- und Abreisetag	EUR 12,00	
bei Abwesenheit von 24 Stunden	EUR 24,00	
- Übernachtungskosten:		R 9.11 Abs. 1 LStR
Pauschaler Arbeitgeberersatz für 1.-3. Monat	EUR 20,00	
ab 4. Monat	EUR 5,00	
Freibetrag für Betriebsveranstaltungen		
	EUR 110	§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG

Freigrenze für Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen), Arbeitsessen		
	EUR 60	R 19.6 LStR
Lohnsteuerpauschalierung		
- Kundenbindungsprogramm	2,25 %	§ 37a Abs. 1 EStG
- Sachzuwendungen bis EUR 10.000	30 %	§ 37b Abs. 2, 1 EStG
- Kantinenmahlzeiten, Betriebsveranstaltungen, Erholungsbeihilfen, Verpflegungszuschüsse, PC/Internet/Ladevorrichtung	25 %	§ 40 Abs. 2 Satz 1 EStG
- Fahrtkostenzuschüsse	15 %	§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG
- Kurzfristig Beschäftigte	25 %	§ 40a Abs. 1 EStG
- Minijob mit pauschaler RV	2 %	§ 40a Abs. 2 EStG
- Minijob ohne pauschale RV	20 %	§ 40a Abs. 2a EStG
- nicht kapitalgedeckte Pensionskassen und Direktversicherungen vor 2005	20 %	§ 40b Abs. 1 EStG
- Unfallversicherungen	20 %	§ 40b Abs. 3 EStG
- Sonderzahlungen in bAV	15 %	§ 40b Abs. 4 EStG
- Pauschalierung sonstiger Bezüge nur bis (Freigrenze)	EUR 1.000	§ 40 Abs. 1 EStG

Rechengrößen der Sozialversicherung			
		West	Ost
Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze) in der Kranken- und Pflegeversicherung			
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	Jahr	EUR 60.750	
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze	Jahr	EUR 54.450	
Beitragsbemessungsgrenzen			
Kranken- u. Pflegeversicherung	Jahr Monat	EUR 54.450 EUR 4.537,50	
Allgemeine Rentenversicherung	Jahr Monat	EUR 80.400 EUR 6.700	EUR 73.800 EUR 6.150
Knappschaftliche Rentenversicherung	Jahr Monat	EUR 98.400 EUR 8.200	EUR 91.200 EUR 7.600
Arbeitslosenversicherung	Jahr Monat	EUR 80.400 EUR 6.700	EUR 73.800 EUR 6.150

FREIBETRÄGE, SACHBEZUGSWERTE, RECHENGRÖßEN, PAUSCHALEN ETC. SOWIE WICHTIGE NEUERUNGEN

Beitragssätze		
Gesetzliche Krankenversicherung		
- allgemein	14,6 %	
- ermäßigt	14,0 %	
- durchschnittlicher Zusatzbeitrag	0,9 %	
Allgemeine Rentenversicherung	18,6 %	
Knappschaftliche Rentenversicherung	24,7 %	
Pflegeversicherung	3,05 %	
Pflegeversicherung: Beitragszuschlag für Kinderlose	0,25 %	
Arbeitslosenversicherung	2,5 %	
Insolvenzgeldumlage	0,06 %	
Bezugsgrößen		
Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung	Jahr Monat EUR 37.380 EUR 3.115	
Renten- und Arbeitslosenversicherung	Jahr Monat EUR 37.380 EUR 3.115	EUR 34.440 EUR 2.870
Vorläufiges Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung	Jahr EUR 38.901	

Buchführungspflichtgrenzen

Die **handelsrechtliche Buchführungspflicht** besteht gemäß § 238 Abs. 1 HGB grundsätzlich für alle Kaufleute. Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als jeweils EUR 600.000,00 Umsatzerlöse und jeweils EUR 60.000,00 Jahresüberschuss aufweisen, sind gemäß §§ 241a, 242 Abs. 4 HGB von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars sowie der Aufstellung des Jahresabschlusses befreit. Bei Neugründungen dürfen die Werte am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung nicht überschritten werden.

Die originäre **steuerliche Buchführungspflicht** besteht gemäß § 141 AO für gewerbliche Unternehmer und Land- und Forstwirte, die

- Umsätze > EUR 600.000,00 im Kalenderjahr (inkl. der steuerfreien, aber ohne Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 10 UStG) oder
- Flächen mit einem Wirtschaftswert der LuF Fläche > EUR 25.000,00 oder
- Gewinn aus Gewerbebetrieb/LuF > EUR 60.000,00 im Wirtschaftsjahr / Kalenderjahr hatten.

Größenklassen nach §§ 267, 267a HGB

	Bilanzsumme in EUR	Umsatzerlöse in EUR	Mitarbeiter
Kleinstkapitalgesellschaften	≤ 350.000,00	≤ 700.000,00	≤ 10
Kleine Kapitalgesellschaften	≤ 6.000.000,00	≤ 12.000.000,00	≤ 50
Mittelgroße Kapitalgesellschaften	≤ 20.000.000,00	≤ 40.000.000,00	≤ 250
Große Kapitalgesellschaften	> 20.000.000,00	> 40.000.000,00	> 250

GWG-Grenze, Sammelposten, Aufzeichnungspflicht

Seit 2018 gilt für Anschaffungen bzw. Herstellungen eine erhöhte Wertgrenze von EUR 800,00 netto (= EUR 952,00 bei 19 % Umsatzsteuer) für Sofortabschreibungen abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 6 Abs. 2 EStG). Die ebenfalls erhöhten Wertgrenzen für die Bildung eines Sammelpostens und die Pflicht zur Aufnahme in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis betragen nun EUR 250,00 netto (= EUR 297,50 bei 19 % Umsatzsteuer).

Steuererklärungsfristen ab Veranlagungszeitraum (VZ) 2018

Für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 beginnen, also ab dem VZ 2018, müssen Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, diese erst bis zum 31.07. des Folgejahres abgeben (§ 149 Abs. 2 AO). Für beratene Steuerpflichtige endet die Frist sogar erst Ende Februar des übernächsten Jahres; eine Vorabanforderung bleibt weiterhin möglich (§ 149 Abs. 3 AO).

Veranlagungszeitraum 2018	Abgabefrist
Reguläre Frist gem. § 149 Abs. 2 AO für Erklärungen zur ESt, KSt, GewSt, USt* und zur gesonderten oder zur gesonderten und einheitlichen Feststellung	31.07.2019
Für beratene Steuerpflichtige (§ 149 Abs. 3 AO, Vorabanforderung möglich)	29.02.2020
* Hat die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit vor dem 31.12.2018 geendet, ist die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einen Monat nach Beendigung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit abzugeben (§ 18 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 3 UStG).	

FREIBETRÄGE, SACHBEZUGSWERTE, RECHENGRÖßEN, PAUSCHALEN ETC. SOWIE WICHTIGE NEUERUNGEN

Im Gegenzug droht gem. § 152 AO ein (zwingender) Verspätungszuschlag, wenn die Steuererklärung nicht fristgerecht (bzw. bis spätestens Ende Februar) eingereicht wird. Er beträgt regelmäßig mindestens EUR 25,00 für jeden angefangenen Monat der Verspätung. Wird eine Steuer von EUR 0,00 festgesetzt oder keine Nachzahlung fällig, gilt dies jedoch nicht.

Als weitere Erleichterung müssen seit VZ 2017 Papierbelege wie Rechnungen oder Spendenquittungen nicht mehr eingereicht, sondern nur noch aufbewahrt werden (sog. Belegvorhaltepflcht). Bei Bedarf kann das Finanzamt die Belege anfordern.

Ergänzende Angaben zur Steuererklärung

Vielfach führen Steuererklärungen heutzutage zu einer ausschließlich automationsgestützten Steuerfestsetzung. Sind Steuerpflichtige der Auffassung, dass ihr Steuerfall durch einen Amtsträger bearbeitet werden soll, müssen sie das sog. qualifizierte Freitextfeld „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ ankreuzen (Einkommensteuererklärung 2017 (Mantelbogen), Zeile 98; Vereinfachte Einkommensteuererklärung 2017, Zeile 47 - die Erklärungsformulare 2018 liegen noch nicht vor) und abweichende Angaben, Sachverhalte oder ihre von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung erläutern. Der Fall wird von der maschinellen Bearbeitung ausgeschlossen und einer personellen Prüfung und Bearbeitung zugeführt.

Elektronisch authentifizierte Übermittlung der Steuererklärungen und Gewinnermittlungen

Seit dem VZ 2017 - also in der Praxis ab 01.01.2018 - dürfen Steuerpflichtige folgende Steuererklärungen und Gewinnermittlungen ausschließlich elektronisch und authentifiziert (z. B. mithilfe eines Elster-Zertifikats über das Elster-Portal) an das Finanzamt übermitteln (Ausnahme: Härtefallregelung):

- Umsatzsteuerjahreserklärung
- Gewerbesteuererklärung
- Erklärung zur Zerlegung der GewSt
- Anlage EÜR
- Anlage § 34a EStG

Zudem ist die Anlage EÜR (ggf. zusätzlich die Anlagen AVEÜR oder AVSE) seit VZ 2017 verpflichtend zu verwenden, d. h. vollständig und detailliert auszufüllen und zu übermitteln. Eine Zusammenfassung von Beträgen ist nur dort zulässig, wo keine detaillierte Eingabemöglichkeit vorhanden ist. Die formlose Gewinnermittlung auf Papier bei Betriebseinnahmen von weniger als EUR 17.500,00 entfällt.

Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern des Steuerpflichtigen

Nach dem neuen § 173a AO sind Schreib- oder Rechenfehler, die dem Steuerpflichtigen bei Erstellung seiner Steuererklärung unterlaufen sind, zu korrigieren, soweit er dadurch der Finanzbehörde bestimmte rechtserhebliche Tatsachen unzutreffend mitgeteilt hat.

Steuerklassen

Ab dem VZ 2018 werden Steuerpflichtige gem. § 38b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a) i. V. m. Nr. 4 EStG bei Heirat im ELStAM-Verfahren automatisch jeweils in die Steuerklasse IV eingereiht. Dies gilt auch, wenn nur einer der Ehegatten in einem Arbeitsverhältnis steht. Zudem ist es künftig auch möglich, einen einseitigen Antrag auf Steuerklassenwechsel von III/V zu IV/IV stellen, der für beide Ehegatten wirkt (§ 38b Abs. 3 EStG).

Anzeigepflicht

Die bestehende Anzeigepflicht für den Erwerb qualifizierter Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften (§ 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO) wurde vereinheitlicht und erweitert. Ab VZ 2018 sind der Erwerb und nun auch die Veräußerung von Beteiligungen von mindestens 10 % anzeigepflichtig, wobei unmittelbare und mittelbare Beteiligungen zusammengerechnet werden. Unabhängig von der Beteiligungsquote besteht die Anzeigepflicht, wenn die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als EUR 150.000,00 beträgt.

Auch Geschäftsbeziehungen zu Drittstaat-Gesellschaften, auf die Steuerpflichtige (un)mittelbar beherrschenden Einfluss haben, sind anzuzeigen. Bestand der Einfluss schon vor 2018 und besteht er weiter, ist dies ebenfalls anzuzeigen, und zwar im Rahmen der Steuererklärung 2018. Geschieht dies nicht, droht ein Bußgeld von bis zu EUR 25.000,00.

Die Mitteilungen müssen zusammen mit der Steuererklärung für den betreffenden VZ erstattet werden, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 14 Monaten nach dessen Ende. Die frühere 5-Monatsfrist gilt nicht mehr.